



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG 8, KÖRPERSCHAFTSFORSTDIREKTION

**Waldumwandlungserklärung gemäß § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG) zur Einzeländerung des Flächennutzungsplanes des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim, „Tiergarten II“ für eine ca. 0,98 ha große Waldfläche auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 8260/1 der Gemarkung Pforzheim**

Feststellung nach § 5 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Es besteht keine UVP-Pflicht**

Der Nachbarschaftsverband Pforzheim hat zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Vorbereitung des Bebauungsplans „Tiergarten II“ im Rahmen der Bauleitplanung mit Schreiben vom 26.03.2021 über die untere Forstbehörde bei der Stadt Pforzheim einen Antrag auf Waldumwandlungserklärung gemäß § 10 LWaldG zur dauerhaften Waldumwandlung für eine ca. 0,97 ha große Fläche des Flurstücks 8260/1 der Gemarkung Pforzheim beantragt. Die Antragsunterlagen lagen der höheren Forstbehörde am 06.05.2021 vollständig vor. Genehmigende Behörde ist die Körperschaftsforstdirektion als höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg.

*Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.*

Gemäß § 1 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 2 zum UVPG nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Hintergrund der Entscheidung ist nachfolgender Sachverhalt:

Mit der Einzeländerung des Flächennutzungsplanes des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim, Ausschnitt „Tiergarten II“ ist die Entwicklung eines Wohngebietes auf einer Konversationsfläche (ehemalige Buckenbergkaserne) geplant. Die Fläche ist derzeit bereits im FNP als Sonderbaufläche Hochschule dargestellt, soll zukünftig jedoch als Wohnbaufläche im FNP ausgewiesen werden. Die Waldumwandlungserklärung vom 30.11.2006 hatte eine Waldumwandlung für diese Fläche in Aussicht gestellt. Im Zusammenhang mit dieser Umwandlungserklärung wurden bereits drei Umwandlungsgenehmigungen über insgesamt 4,91 ha erteilt. Diese Umwandlungen wurden bereits vollzogen bzw. begonnen, der hierfür festgesetzte forstrechtliche Ausgleich wurde ebenfalls vollzogen. Für diese Flächen ist das forstrechtliche Verfahren abgeschlossen. Auch für das gesamte Flurstück Nr. 8260/1 (neu) war die o.g. Umwandlungserklärung gültig, jedoch wurde bislang keine Umwandlungsgenehmigung beantragt. Die Umwandlungserklärung ist auf die Laufzeit des FNP befristet. Aufgrund der Änderung des FNP von „Sonderbaufläche Hochschule“ in „Wohnbebauung“ ist die Umwandlungserklärung formal unwirksam. Es bedarf für diesen Teilbereich einer geänderten Waldumwandlungserklärung.

Einen entsprechenden Antrag auf Waldumwandlungserklärung gemäß § 10 LWaldG hat der Nachbarschaftsverband Pforzheim am 26.03.2021 über die untere Forstbehörde bei der Stadt Pforzheim zur dauerhaften Waldumwandlung für eine ca. 0,97 ha große Fläche des Flurstücks 8260/1 der Gemarkung Pforzheim beantragt.

Zur Feststellung der UVP-Pflicht von forstlichen Vorhaben (Waldumwandlung) gemäß § 7 UVPG ist bei Waldumwandlung nach §§ 9, 10 LWaldG von 5 ha bis weniger als 10 ha (Nr. 17.2.2 der Anlage 1) eine allgemeine Vorprüfung notwendig.

Da bei der Bauleitplanung Tiergarten II zusammen mit den bereits umgewandelten Waldflächen (4,91 ha) und der nun beantragten ca. 0,97 ha großen Umwandlungsfläche bei ca. 5,8 ha liegen, handelt es sich hierbei um ein kumulierendes Vorhaben nach § 10 Abs. 4 UVPG. Damit ist die Pflicht einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls notwendig.

Des Weiteren sind gem. §49 1/3 NatSchG bei Waldumwandlungen über 5 ha die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen.

Hierfür wurden die vorgelegten Antragsunterlagen an die anerkannten Umweltverbände per Email versendet mit einer Anhörungsfrist von 4 Wochen. Es wurden fristgerecht Einwände zweier Umweltverbände eingereicht (BUND, LNV). Die Einwände fließen in die Abwägung zur UVP-Pflicht mit ein.

Für das Vorhaben Änderung des Flächennutzungsplans „Tiergarten II“ soll eine ca. 0,97 ha große Waldfläche der Stadt Pforzheim umgewandelt werden. Der größte Teil der Fläche (0,82 ha) besteht aus einem geschlossenen, ca. 110 - jährigem Baum- bis Altholz aus Traubeneiche mit geringer Beimischung von Kiefer und Lärche, vereinzelt Linde im Zwischenstand, Robinie und Birke. Im Unterstand befinden sich Hainbuche,

Tanne, Kirsche Spitzahorn, Vogelbeere, Ilex und Eibe. Der Nadelholzanteil liegt bei etwa 5%.

Auf dem anderen Teil des Flurstückes befindet sich auf ca. 0,1 ha eine Dickung bis angehendes Stangenholz aus Aspe, Salweide, Birke und Hasel. Auf einem kleinen Teilbereich befinden sich asphaltierte Reste eines Sportplatzes sowie alte Fundamente ehemaliger Militärbauten.

Die Waldflächen sind als Immissionsschutzwald und Erholungswald der Stufe 1a ausgewiesen. Die Fläche liegt im WSG „Unteres Enztal“ Zone III B.

Weitere Schutzgebiete oder besonders geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Die Fläche liegt im Verdichtungsraum. Das Bewaldungsprozent der Stadt Pforzheim liegt mit 51,1% über dem landesweiten Durchschnitt.

Als Ausgleich für die geplante dauerhafte Waldumwandlung wurde eine Ersatzaufforstung auf ca. 0,878 ha auf dem Flurstück Nr. 8581, Gemarkung Pforzheim (Gewann Müllersgrube) vorgeschlagen. Die Aufforstung erfolgte bereits 2008/09 und wurde eigens für dieses Vorhaben auf dem „Ersatzaufforstungskonto gutgeschrieben“. Ziel war es schon damals, dass die neu etablierte Waldfläche möglichst bald die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes erfüllen kann.

Als weiterer Ausgleich wird eine Flächenstilllegung von 4,293 ha im Stadtwald Pforzheim, Distrikt II, Flurstück Nr. 6641, Gemarkung Pforzheim vorgeschlagen.

Im Rahmen der Antragsprüfung wurde nach § 7 UVPG in Verbindung mit §§ 9 und 10 LWaldG eine UVP-Vorprüfung für die geplante Waldumwandlungsfläche durchgeführt. Auf Grund der Waldumwandlung sind nach Feststellung vom 26.07.2021 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Auswirkungen der nun beantragten Waldumwandlung werden aus nachfolgenden Gründen als nicht erheblich nachteilig eingestuft:

- Die Waldflächen liegt außerhalb von Schutzgebieten (Naturschutzgebieten, FFH-Gebiet, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Wildtierkorridore, etc.).
- Die untere Wasserbehörde sieht durch das Vorhaben „Tiergarten II“ keinen Verbotstatbestand nach der WSG-VO Unteres Enztal. Zwar steigt durch das geplante Vorhaben der Grad der Versiegelung im Wasserschutzgebiet, mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser/ Grundwasserneubildung ist aufgrund der geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan, wie Dachbegrünung und wasserdurchlässigen Belägen, jedoch nicht zu rechnen. Zur Verzögerung des Niederschlagswasserabflusses sollen auch auf den Privatgrundstücken geeignete Maßnahmen ergriffen

werden. Hierzu zählen Regenwasserspeicher, deren gespeichertes Regenwasser zur Grünflächenbewässerung/Brauchwassernutzung genutzt werden kann. Eine oberflächennahe Versickerung bei geeignetem Untergrund oder eine direkte Einleitung in ein Gewässer sollen ausgeführt werden, sofern nicht öffentliche / wasserrechtliche bzw. wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

- Die Naturschutzbehörde hat auf Basis der vom Vorhabenträger vorgelegten faunistischen Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP vom 17.2.2020) festgestellt, dass keine Bedenken gegen die Waldumwandlung vorliegen, sofern bestimmte Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, damit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.

Diese natur- und artenschutzrechtliche Betrachtung wird im nachfolgenden Waldumwandlungsgenehmigungsverfahren abgearbeitet. Hierbei werden als Nebenbestimmung u.a. festgesetzt:

- ✓ Die Entnahme von Bäumen und weiteren Gehölzen, insbesondere der Habitatbäume, ist auf ein Minimum zu begrenzen. Gehölze, die erhalten werden können, sind entsprechend der DIN 18920 zu schützen.
- ✓ Die Entnahme der Gehölze hat in der brutfreien Zeit bzw. der Winterschlafzeit der Fledermäuse (15. November bis 28. Februar) zu erfolgen. Bei überdurchschnittlichen Temperaturen und fehlenden Nachtfrösten in diesem Zeitraum sind für Fledermäuse geeignete Strukturen an Bäumen durch Fachpersonal auf Besiedelung dieser Tiergruppe zu untersuchen. Bei Besiedelung dürfen Baumfällungen nur nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.
- Entsprechend der identifizierten Habitatbäume und im Untersuchungsgebiet in Baumhöhlen nistenden Brutvogelpaaren wurde auch der Bedarf an Ersatzquartieren für Vögel und Fledermäuse berechnet und als CEF - Maßnahme festgesetzt.
- Eine Vergrämung und Umsiedlung der Zauneidechse ist seit Anfang des Jahres 2021 im Gange. Weitere artenschutzrechtlich relevanten Tierarten / -gruppen konnten mittels der Untersuchungen ausgeschlossen werden.
- Durch das betroffene Gebiet fließt ein von Süden kommender Kaltluftvolumenstrom, der sich nach Norden über den Strietweg fortsetzt. Hierdurch hat das Waldgebiet eine hohe bioklimatische Bedeutung, die eine gute Belüftung in den angrenzenden Siedlungsbereichen bewirkt. Diese Bedeutung geht durch die zukünftige Bebauung zumindest teilweise verloren.
- Die Waldfläche ist als Erholungswald 1 a in der Waldfunktionenkartierung dargestellt. Das heißt, dass dieser Wald im Verdichtungsraum stark durch Erholungssuchende frequentiert wird. Mit der Realisierung des Vorhabens geht diese Waldfläche als Erholungsort verloren. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Erholungsfunktion in den angrenzenden Waldgebieten weiterhin gewährleistet ist.

- Die Gemarkung ist mit ca. 51% überdurchschnittlich bewaldet. Als Ausgleich wurde in der Nähe eine flächengleiche Ersatzaufforstung bereits vor 12 Jahren für dieses Vorhaben umgesetzt. In Verbindung mit der als weiteren forstrechtlichen Ausgleich vorgesehenen Flächenstilllegung von 4,293 ha wird dies als ausreichend angesehen.

**Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird daher festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.**

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg den 26.07.2021  
Körperschaftsforstdirektion Freiburg